

Ortsgemeinde Gundersweiler

Bebauungsplan „Altwick“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gundersweiler
in der Sitzung am
23.04.2021**

Stand: 23.04.2021

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Außenstelle Schulaufsicht	17.06.2020
Amprion GmbH	10.06.2020
Deutscher Wetterdienst	22.06.2020
Forstamt Donnersberg	15.06.2020
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH&Co.KG	16.06.2020
Pfalz Gas GmbH	08.06.2020
Zweckverband Wasserversorgung	12.06.2020
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.	06.07.2020
Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg	08.07.2020
Ortsgemeinde Niederkirchen	08.07.2020
Ortsgemeinde Heiligenmoschel	08.07.2020
Verbandsgemeindewerke Nordpfälzer Land	09.07.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Kreisverwaltung Donnersbergkreis	13.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme</p> <p>Die Gemeinde Gundersweiler beabsichtigt, zur Zulassung von Windkraftanlagen einen B-Plan aufzustellen. Die Gesamtfläche des Bebauungsgebietes umfasst ca. 74,8 ha. Ermöglicht werden soll hierdurch das Aufstellen von drei Windenergieanlagen (WEA). Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang beabsichtigt die Gemeinde Gehrweiler die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes, um auf einer Fläche von ca. 16 ha die Errichtung einer weiteren WEA zu ermöglichen.</p> <p>Es werden zeitlich parallel zwei getrennte Aufstellungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Belange des Landschafts- und Naturschutzes berührt da die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen Eingriffe i.S. des BNatSchG darstellen.</p> <p>Unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben bestehen zum aktuellen Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht <u>keine generellen Bedenken</u> hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Altwick“.</p> <p>Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan (ROP IV) als „ausschlussfreies Gebiet für Windenergie“ zu ordnen und zu steuern. Die 3. Teilfortschreibung des aktuellen Regionalen Raumordnungsplanes trifft für die Fläche des Bebauungsplanes keine Aussage zur Nutzung von Windkraft. Der Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Rockenhausen weist das Gebiet als Eignungsgebiet Windenergie aus.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde gibt unter Berücksichtigung der Anregungen der Mitglieder des Fachbeirates für Naturschutz</p>	Kenntnisnahme

	<p>folgenden Stellungnahme für die im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Bestandteile ab:</p> <p><u>Fakultative UVP-Pflicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da 3 WEA auf der genannten Gesamtfläche des „Windparks Altwick“ errichtet werden sollen, besteht gemäß UVPG Anlage 1, Punkt 1.6.3 die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Insbesondere unter Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine sorgfältige Prüfung der Umweltauswirkung der geplanten Eingriffe durchzuführen. Die Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop etc. sind im Kontext mit der Umweltprüfung zu beurteilen. <p><u>Avifauna:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Untersuchungsbereich ist in Bezug auf die Avifauna (Brutvögel, Rast- und Zugvögel) hinsichtlich möglicher Brut-, Rast-, und Horststandorte zu begutachten. - Ein besonderes Augenmerk ist hinsichtlich der avifaunistischen Untersuchungen auf die Vogelarten Milan, Schwarzstorch und die Wiesenweihe zu legen. - Mit dem Vorkommen weiterer typischer Offenlandarten, wie zum Beispiel Rebhuhn, Feldlerche, ist zu rechnen. - Weiterhin zu betrachten sind Wachtel (gehört Mitte Juni 2020). - Innerhalb des 3000 m Prüfbereiches um die zu errichtenden Anlagen befinden sich mindestens 1 bekannter Rotmilan-Horst sowie mindestens zwei bekannte Horste von Schwarzstörchen. - Die Hochlagen und die damit verbundenen Zugvogelkorridore sind attraktiv für seltene Durchzugs-, Winter- und Nahrungsgäste, insbesondere Weihenarten, aber auch Grauammer, Schafstelze, Steinschmätzer oder von Kranichen. 	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird gem. § 50 (1) UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung (....) als Umweltprüfung (....) den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Der Umweltbericht, der die Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB durchgeführten Umweltprüfung darstellt und auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB erstellt wurde, liegt den Unterlagen zum Planentwurf bei.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung des immissionschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) wurden seitens des Standortentwicklers faunistische Gutachten erstellt. Für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Fauna, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, wurden die Erfassungsergebnisse und Bewertungen der Gutachten im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind voraussichtlich betriebsbeschränkende Maßnahmen für die Artengruppen der Fledermäuse und Großvögel notwendig. Diese werden im Umweltbericht</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen über Wiesenweihe als Durchzügler/Nahrungsgast im Gebiet liegen vor. - Raumnutzungsanalyse WEA-empfindlicher Arten im 3000 m Radius. <p><u>Fledermäuse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere sind artenschutzrechtliche Erhebungen und Bewertungen im Hinblick auf Fledermausvorkommen erforderlich. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Vorkommen von Zwergfledermaus, Große und Kleine Abendsegler und Rauhauffledermaus zu legen. - Untersuchung von Diversität, räumlicher / saisonaler Aktivitätsmuster, Quartierpotential und –nutzung. - Erfassung der Fledermäuse mittels Detektorkartierung oder Batcoder-Erfassung. - Netzfänge mit anschließender Quartiersuche (Kurzeitlemetrie) und Raumnutzungsanalyse (1000 m Radius). - Quartierpotentialanalyse und –kontrolle (1000 m Radius). <p><u>Kumulierungseffekt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zunehmende Kumulation an diesem Standort kann zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für Brut- und Zugvögel sowie für Fledermäuse führen. 	<p>dargestellt und beschrieben, die konkreten Maßnahmen und deren Festsetzung erfolgt aber erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen. Weiterhin sind Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes nicht auszuschließen, diese hängen aber wesentlich von der konkreten Standortwahl der Windenergieanlagen ab. Entsprechend sind die konkreten Wirkungen und die daraus möglicherweise resultierenden Maßnahmen ebenfalls erst auf Ebene der Genehmigung zu bestimmen und festzusetzen.</p> <p>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind voraussichtlich betriebsbeschränkende Maßnahmen für die Artengruppen der Fledermäuse notwendig. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und beschrieben, die konkreten Maßnahmen und deren Festsetzung erfolgt aber erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen.</p> <p>Wechselwirkungen und Kumulationseffekte werden ebenfalls untersucht.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.</p>		

2	Verbandsgemeinde Nordpfälzerland	06.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Bezüglich Ihrer Anfrage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Altwick“ in der Ortsgemeinde Gundersweiler teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.</p> <p>Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für die im Rahmen des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie immissionsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen und einzuhalten sind.</p> <p>Der Betrieb der Windenergieanlagen ist den Vorgaben des Genehmigungsbescheides gemäß BImSchG anzupassen.</p> <p>Des Weiteren sind verkehrsrechtliche Anordnungen, sei es für Schwertransporte (Halteverbote innerhalb geschlossener Ortschaften) oder Baustellenzufahrten, rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen des Bebauungsplanes sowie im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Betriebsbedingte Bestimmungen oder Maßnahmen werden durch die zuständige Genehmigungsbehörde festgesetzt.</p> <p>Verkehrsrechtlich Anordnungen sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung und müssen im Rahmen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des US-NATO-Flugplatzes Ramstein, in einem Interessensgebiet der Bundeswehr zum Schutz von Funkstellen und im Erfassungsbereich des Gefechts- und Übungszentrums Elektronischer Kampf (Polygone).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

II.	<p>Um eine konkrete Prüfung durchführen zu können, benötigen unsere Fachdienststellen exakte Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen. Folgende Angaben werden hierzu benötigt: Anzahl der WEA, geographischer Koordinaten nach WGS 84 (in Grad, Minute, Sekunden), Bauhöhe über Grund und Bauhöhe über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Typ der geplanten WEA.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden keine genauen Standorte festgesetzt, dies erfolgt erst im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Bundeswehr wird dort noch einmal beteiligt. Der Planentwurf des Bebauungsplanes konkretisiert aber bereits die möglichen Standortbereiche durch einzelne Baufenster und max. zulässige Höhenangaben der Windenergieanlagen.</p>
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

4	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest	09.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p> <p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Auf die notwendigen Abstände zur Telekommunikationslinie wird im Planentwurf entsprechend hingewiesen und bei Bedarf berücksichtigt.</p>

	geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.	
II.	<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Weiterhin weisen wir daraufhin, dass sich Auskünfte über Richtfunkstrecken erhalten sind. Als zentrale Adresse empfehlen wir die Kontaktdaten zum RiFu Trassenschutz (Beteiligung Träger öffentlicher Belange):</p> <p>Telekom BekA Trassenschutz Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth E-Mail: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	Die Informationen zu Plänen und Richtfunktrassen werden eingeholt.
III.	Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die relevanten Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.		

5	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz	10.06.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und in welcher Weise landespflegerisch	Kenntnisnahme

	<p>kompensiert werden sollen. All dies ist in dem vorliegenden sehr frühen Planungsstadium offensichtlich noch völlig unklar. Wir bitten Sie daher um die erneute Vorlage des Bebauungsplanes, sobald Klarheit über Lage, Art und Umfang der einzelnen Maßnahmen herrscht. Wir werden dann konkret dazu Stellung nehmen.</p>	
II.	<p>Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst in der Ecke einer Gewanne entlang von vorhandenen Wirtschaftswegen und nicht mitten in Ackergewannen, wo sie als Bewirtschaftungshindernis wirken und so die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören. Falls Erschließungen notwendig werden, sind diese unbedingt hangparallel mit der Bewirtschaftungsrichtung zu planen, um eine verkürzende Querdurchschneidung von Gewannen zu vermeiden.</p> <p>Auch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sowie ackerflächensparend und agrarstrukturell sinnvoll zu platzieren. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Rahmen der Bauleitplanung werden die einzelnen Standorte für die Windenergieanlagen nicht abschließend festgelegt. Die im Planentwurf festgesetzten Baufenster schränken die möglichen Standortbereiche jedoch erheblich ein. Bei der Festlegung der Baufenster können allerdings nicht ausschließlich landwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden. Es gelten darüber hinaus Abstandsvorgaben oder immissionsschutzrechtliche Bestimmungen, die ebenfalls maßgeblich bei der Standortauswahl sind. Kenntnisnahme</p>
Beschlussvorschlag:		
Bei der Standortwahl werden nicht ausschließlich landwirtschaftliche Belange berücksichtigt.		

6	Deutsche Flugsicherung GmbH	26.06.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten</p>	Kenntnisnahme

	wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2020. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.	
II.	Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Die Zustimmung zur Genehmigung wird bei Konkretisierung der Planungen, spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bei der zuständigen Luftfahrtbehörde eingeholt.
III.	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 32 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme
IV.	Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit dem aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

7	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie	09.06.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.	Kenntnisnahme
II.	Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes (DSchG) vom 23.03.1978	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

	<p>(GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschungen entsprechend durchführen könne. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.</p>	
<p>III.</p>	<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zu den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

8	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte	10.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Planungsgebiet sind erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten (Perm, 297 Mill. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden.	Kenntnisnahme
II.	Folgendes wird für das Bebauungsplan-Verfahren beauftragt: Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologische und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
III.	Der spätere Investor ist über die Auflagen in Kenntnis zu setzen; er muss ebenso seine örtlich tätigen Subunternehmer instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach §21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Investor deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten mit uns abzustimmen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Beschlussvorschlag:		
Der Hinweis zur Meldepflicht vor Baubeginn wird in den Bebauungsplan aufgenommen.		

9	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	06.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im § 123 BauGB wird die Erschließungslast geregelt. Ohne gesicherte Erschließung wird ein rechtswidriger Zustand herbeigeführt. Im vorliegenden Fall fehlt jegliche Darstellungen der Erschließung. Die Erschließung beinhaltet eine Darstellung von einer klassifizierten Straße bis hin zur tatsächlichen Windkraftanlage. Dazu zählt ebenfalls die Erschließung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird die Erschließung auf weiten Strecken über das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz der Gemeinden erfolgen, wodurch die landwirtschaftlichen Belange berührt werden. Eine Abstimmung mit der Landwirtschaft wird daher angeregt. Bei der inneren Erschließung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Restflächen und Anschneidebereiche entstehen.</p>	<p>Die Erschließung von Windenergieanlagen im Außenbereich erfolgt über gemeindeeigene Wirtschaftswege und ist somit ausreichend gesichert. Die Festlegung der genauen Wegeführung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens im Anschluss an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, da diese auch vom genehmigten Anlagentyp (Größe der Anlagenteile sind verbunden mit Anforderungen an Wegebreiten und -radien) abhängig sein kann.</p>
II.	<p>Regelmäßig wird die Errichtung von Windkraftanlagen ein Ausgleich erforderlich. Ausgleichsflächen werden überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt. Hier halten wir eine engere Abstimmung mit der Landwirtschaft für erforderlich, um geeignete Standorte zu ermitteln. Wir verweisen auf die Berücksichtigung des § 15 (3) BNatSchG, indem explizit auf eine Rücksichtnahme der landwirtschaftlichen Interessen hingewiesen wird. Besonders wertvolle Flächen sollen für den Ausgleich nicht herangezogen werden. Ebenso sollen produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen vorrangig zur Umsetzung kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht benannt und dargestellt. Der Ausgleich soll über Ökokontoflächen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land erbracht werden, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>
III.	<p>Abschließend weisen wir auf den südöstlich des Plangebietes liegenden Ökohof der Agro Asset GmbH, die dort verschiedene Aktivitäten im landwirtschaftlichen und touristischen Bereich unterhält und weiterentwickeln will. Das entsprechend vorhandene Sondergebiet ist in der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Agro Asset GmbH hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend berücksichtigt wird.</p>

IV.	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im unmittelbaren Umfeld der Windkraftstandorte zukünftig Weidetierhaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren geplant bzw. schon praktiziert wird. Hier ist sicherzustellen, dass die Weidehaltung durch den Betrieb der Windkraftanlagen nicht nachteilig betroffen wird.	Die Weidehaltung von Nutztieren kann auch nach Bau der Anlagen erfolgen.
Beschlussvorschlag:		
Die Festlegung der Erschließung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlagen.		

10	Planungsgemeinschaft Westpfalz	03.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im o.g. Vorhaben ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Anlagenstandorte für Windkraftanlagen vorgesehen. Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist dabei folgendes festzustellen:</p> <p>Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und Ressourcen schonende Energieversorgung ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier Grundpfeiler der Energiepolitik des Landes Rheinland-Pfalz. Im Weiteren unterstützt der Ausbau der erneuerbaren Energien die Bemühungen, nationale und internationale Klimaschutzziele umzusetzen.</p> <p>Entsprechend fordert das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Z 163 b, im Rahmen der Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Aufgabe der Raumordnung besteht hierbei aus zwei Punkten: zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sogenannter Ausschlussgebiete gemäß der Vorgaben des LEP IV. Die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans ist im April 2020 in Kraft getreten. Zulässige Standorte der Windenergie sind hiernach außerhalb der Vorranggebiete und abseits der</p>	Kenntnisnahme

	Ausschlussgebiete des ROP IV dann möglich, wenn sie den Mindestabständen gemäß Ziel 163 h LEP IV entsprechen und den Anforderungen zur Konzentration von Anlagen gemäß Ziel 163 g des LEP IV genügen.	
II.	Im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen ist die Fläche als Eignungsgebiet Windenergie ausgewiesen. Die im Bebauungsplanentwurf dargestellte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie sein Umgriff berücksichtigen die erforderlichen Maßgaben zu Mindestflächengrößen für Anlagen im Verbund sowie Mindestabstände zu Gebieten mit Wohnnutzung.	Kenntnisnahme
III.	Mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Vorranggebiet Biotopverbund sowie ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert. Zugleich tangiert der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs an seiner östlichen Grenze ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Herausnahme der Fläche am projektierten Standort für den Zeitraum des wirtschaftlichen Betriebs der Windkraftanlagen führt jedoch nicht zu einem dauerhaften Verlust an Boden, wie es regelmäßig bei einer Siedlungsnutzung der Fall wäre. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Geltungsbereich sollte den betroffenen Belangen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Bauleitplanung hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe einer lokalen Umweltvorsorge, insbesondere mit Blick auf das Landschaftsbild, den Biotopverbund sowie die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten, einzunehmen. Weiterhin sollte über die Bauleitplanung sichergestellt sein, dass nach einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung einer Windkraftanlage der Rückbau vorab festgelegt ist und auf diese Weise erreicht wird, dass das Landschaftsbild sowie die betroffene Bodenfläche nicht dauerhaft gestört bleiben. Aus Sicht der Regionalen Raumordnung werden gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
IV.	Ergänzender Hinweis zur kartografischen Darstellung:	Die Darstellung wird überprüft.

	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind auch Flächen für die Landwirtschaft und Wald dargestellt. Wie in der beigefügten DTK (Ausschnitt) und im Luftbild zu erkennen ist, sind sowohl im Süden als auch im Nordwesten Bestandsflächen Wald überdeckt. Als Fläche für Wald ist im Vorentwurf aber lediglich die südliche Fläche dargestellt, während die nordwestliche Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet ist. Sind hier Rodungen vorgesehen oder handelt es sich schlicht um einen Darstellungsfehler. Dies sollte zumindest überprüft werden.</p> <p>Weitere zweckdienliche Hinweise liegen aktuell nicht vor.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Nicht erforderlich</p>		

<p>11</p>	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p>	<p>23.06.2020</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Abwägungsempfehlung</p>
<p>I.</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Oberflächenentwässerung Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass zusätzlich zu den drei Windrädern mit Fundamenten auch Nebenanlagen wie Zuwegungen, Transformatoren und Kranstellflächen zulässig sind. Diese bewirken eine zusätzliche Versiegelung der Oberfläche. Wasserrechtlich gehe ich davon aus, dass das durch die zusätzliche Versiegelung anfallende Niederschlagswasser am Ort des Anfalls ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird und keine erlaubnispflichtigen Tatbestände verwirklicht werden. Als solche kämen beispielsweise die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder die Versickerung des Niederschlagswassers in einer zentralen Anlage in Betracht.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Versickerung soll breitflächig über die belebte Bodenzone erfolgen. Die Größe der versiegelbaren Fläche wird im Bebauungsplanentwurf konkretisiert und festgesetzt.</p>

	Aus fachlicher Sicht besteht bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung der Handlungsbedarf, die Größe der versiegelten Fläche zu beziffern.	
II.	<p>2. Gewässer</p> <p>Im Westen des Geltungsbereiches verläuft das Gewässer Braunbach (III. Ordnung). Im Nordwesten des Geltungsbereiches befinden sich wasserrechtlich genehmigte Fischteiche (Flurstücksnr. 310 + 311). Im Falle, dass die Gewässer durch das Vorhaben tangiert werden, bitte ich im Umweltbericht die Einflüsse zu untersuchen. Generell, bitte ich auch bei kleineren Gewässern oder bei nicht kartieren Quellaustritten einen 10 m breiten Gewässerabstand einzuhalten. Alle Anlagen (auch Zufahrten o.ä.) im 10 m-Bereich eines Gewässers bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde, KV Donnersbergkreis</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Betroffenheit der genannten Flächen wird im Rahmen der Umweltprüfung untersucht, auf die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
III.	<p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Im Vorhabensbereich befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich jedoch eine Quellwasserentnahmestelle, die von Seiten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis genehmigt wird. Die Kreisverwaltung ist diesbezüglich unter Hinweis auf den Wasserbucheintrag Nr. S074274 zu hören.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Quellwasserentnahmestelle wird gemäß der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 09.07.2020 durch das Plangebiet nicht tangiert.</p>
IV.	<p>4. Bodenschutz</p> <p>Im dargestellten Verfahrensgebiet befindet sich ein Teilbereich folgender für die Ortsgemeinde Gundersweiler im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfasster Fläche: Altablagerung Reg._Nr. 333 07 028-0207, Schmittsberger Weg</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG) Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsfläche wurden noch nicht systematisch in einem Kataster erfasst. Ich weise deshalb darauf hin, dass sich im betreffenden Bereich auch bisher nicht registrierte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannte Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits mit der Nummer 9.4 verzeichnet. Diese liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist durch die Planung nicht betroffen. Weitere Maßnahmen sind deshalb hier nicht erforderlich.</p>

	<p>Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen befinden können, Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen liegen möglicherweise bei der hierfür zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Donnersbergkreis) vor. Die Altablagerungen, Altstandorte und Verdachtsfläche unterliegen den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerung können unter Angabe der o.g. Registriernummer bei der Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden. Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten ist grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund-, oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen können auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, können nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen ist der Planbereich, in dem die Altablagerung liegt, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Nutzungsverträglichkeit im Hinblick auf die Altablagerung ist derzeit nicht bewertbar. Ohne weitere Erhebung (Historische Recherche, Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen) kann das von der Altablagerungsfläche ausgehende Gefährdungspotential aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden. Es empfiehlt sich, ein fachkundiges Ingenieurbüro mit den Erkundungen zu betrauen. Ich empfehle, die Altablagerungsproblematik im</p>	
--	--	--

	<p>Rahmen der Umweltprüfung zu klären. Die Erkundungsergebnisse bitte ich ggf. zur Bewertung vorzulegen.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb den Flächenverbrauch zu reduzieren. Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.</p>	
V.	Ich bitte um Unterrichtung über die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen der Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die vorgebrachten Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.		

12	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes	26.06.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir sprechen und grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen (WKA) in RLP aus. Ein Jahrhundertprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein.	Kenntnisnahme Der Bebauungsplan beachtet die in RLP geltenden Vorgaben zur Planung von Windenergieanlagen.
II.	Zahlreiche jetzt erfolgende Kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende, weshalb Selbige aus diesem Grund wohl zum Scheitern verurteilt sein wird.	Der Bebauungsplan baut auf dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan auf und beachtet die aktuellen landesplanerischen Vorgaben. Naturschutzfachliche Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.

13	Landes – Aktions – Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	08.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Mit Schreiben vom 03.06.2020, bei uns eingegangen am 05.06.2020 wird uns als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gegeben. Gleichzeitig werden wir im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung um Äußerung gebeten.</p> <p>Was den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung anbelangt, bitten wir alle in Betracht kommenden umweltrelevanten Aspekte anhand der derzeitigen methodischen Arbeitsweisen zu erfassen und entsprechend zu bilanzieren, Dies betrifft insbesondere Untersuchungen der Auswirkungen späterer Windenergieanlagen auf vorhandene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fledermausvorkommen - Zugvogelkorridore für Weihenarten, Grauammer, Schafstelze, Steinschmätzer Kranich - Brutvögel und Avifauna, vor allem in Bezug auf Rotmilan, Wachtel, Rebhuhn, Feldlerche <p>Insbesondere unter Betrachtung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bitten wir um sorgfältige Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Eingriffe.</p> <p>Des Weiteren bitten wir um abschließende Prüfung, dass auch tatsächlich keine mehr als 120 Jahre alten Laubwaldbestände durch die Errichtung der WEA's beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Umweltbericht werden die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragten faunistischen Gutachten berücksichtigt und als Bewertungsgrundlage herangezogen. Auch werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen sind, beschrieben und erläutert.</p>

Beschlussvorschlag:

Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.

14	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	30.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu den geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Aufgrund des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs und gleichlautender bauleitplanerischer Zielsetzungen beider Vorhaben erlauben wir uns, diesem Umstand durch Verfassen von 1 Stellungnahme Rechnung zu tragen. Der geplante Windpark in dem gegebenen Landschaftsraum mit insgesamt 4 (3+1) Windkraftanlagen wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:</p> <p>Das Vorhabensgebiet befindet sich in topographisch exponierter und landschaftlich reizvoller Lage der <i>Westlichen Donnersberggrandhöhen</i> als Teil des Nordpfälzer Berglandes mit seinem typischen Wechsel von großteils älteren Laubwaldbeständen mit vorwiegend ackerbaulich genutztem Offenland in den Hochlagen, sowie kleinräumig mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobst, Wiesen und Weiden strukturierten Hanglagen. Es bestehen sehr schöne Panoramablicke, vor allem zum Donnersberg im Nordosten, dem Schacherhofgebiet nach Norden, oder zum Otterberger Wald nach Südwesten. Diese Blickbeziehungen bestehen natürlich auch in umgekehrter Richtung, insbesondere vom Donnersberg als touristischem Hotspot der Naherholung aus. Mittlerweile ist der Donnersberg leider nahezu ringsum von Windparks „umstellt“, was sich für das Natur- und Landschaftserleben als erheblich störend erweist. Aber auch für die unmittelbare Naherholung und das Naturerleben direkt vor Ort (insbesondere die Gemarkung Gundersweiler, Gehrweiler, Schweisweiler, Höringen) ist künftig mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. So werden sich die 4 künftigen Windkraftanlagen direkt im Nahbereich des von Spaziergängern und Wanderern gern aufgesuchten „5-Länder-Eck“ (Auf den drei Eichen) befinden und</p>	<p>Die Ablehnung des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergie im Flächennutzungsplan wurde bereits grundsätzlich über die Eignung der Fläche entschieden. Die Belange des Landschaftsbildes wurden dabei als nicht so durchgreifend erachtet, dass diese der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten. Die exponierte Lage prädestiniert die Fläche vielmehr für eine wirtschaftliche Nutzung mittels Windenergie.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna und insbesondere auch der vorkommenden Rotmilane sowie der Fledermäuse werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage faunistischer Fachgutachten, welche im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragt wurden, untersucht und bewertet.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde besteht weiterhin Bedarf an erneuerbarer Energie, so dass der Bau weiterer Windenergieanlagen notwendig und sinnvoll ist.</p>

das Landschaftserleben trüben. Es gibt hier schon stärkere visuelle Störungen durch vorhandene Windparks, insbesondere Spreiterhof in Richtung Niederkirchen. Ein weiterer Zubau sollte zur Bewahrung der sensiblen landschaftlichen Schönheit daher unterbleiben. Bei der Gebietsbegehung am 18. Juni 2020 wurde direkt im unmittelbaren Bereich der geplanten Windkraftanlage „Lindenberg“ ein Rotmilan beobachtet. Die Landschafts- und Biotopstruktur im gesamten Bereich ist nahezu ideal für die Lebensraumsprüche dieser Art. Brutvorkommen im Gebiet, vor allem in den älteren Laubwaldflächen im Übergang zum Offenland, sind nicht auszuschließen. Allein im Hinblick auf die Erhaltungsziele dieser Art dürften die Windkraftanlagen ein gravierendes Problem darstellen. Für den Standort „Lindenberg“ stellt zudem die unmittelbare Lage am Waldrand eine weitere potenzielle Verschärfung artenschutzrechtlicher Belange dar. Insbesondere im Hinblick auf Fledermausvorkommen.

In den Feldlagen des Standortes „Altwick“ wurde im Rahmen derselben Begehung Wachteln gehört. Mit dem Vorkommen weiterer typischer Offenlandarten, wie zum Beispiel Rebhuhn, Feldlerche, ist zu rechnen. Auf Nahrungssuche befindliche Rotmilane sind hier zudem immer zu erwarten. Die Hochlagen sind zudem attraktiv für seltene Durchzugs-, Winter- und Nahrungsgäste, insbesondere Weihenarten, aber auch Grauammer, Schafstelze, Steinschmätzer u.a. Nachweise der Wiesenweihe als Durchzügler/Nahrungsgast im Gebiet liegen vor.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach wie vor besteht eine ungenügende Stromausbeute aus bereits installierter Windkraftleistung, vor allem aufgrund weitgehend noch fehlender überregionaler Übertragungsnetze (Nord-Süd-Trassen) und längst noch nicht ausgereiften Speichertechnologien für Windstrom. So lange diese Großbaustellen der Energiewende nicht bewältigt sind, stellt jeder weitere Zubau von Windkraftanlagen weder einen sinnvollen Beitrag für die Energieversorgung noch für den Klimaschutz dar. Damit ist jeglicher weitere Ausbau der Windenergie

	<p>zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein vermeidbarer naturschutzfachlicher Eingriff und damit unzulässig. Stattdessen muss das Hauptaugenmerk auf eine wesentlich effizientere und damit für den Endverbraucher kostengünstigere Nutzbarkeit der vorhandenen Windkraftanlagen gelegt werden.</p> <p>Naturschutzfachlich höchst sinnvolle effiziente und machbare Maßnahmen zum Klimaschutz wären zum Beispiel die Entwicklung naturnaher Laubmischwälder, die Renaturierung von Fluss- und Bachauen (Aktion Blau plus, WRRL) oder die stärkere Entsiegelung und Durchführung von Siedlungsräumen zur Verbesserung des Kleinklimas.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen bei der weiteren Planung.</p>	
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.		

15	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes	26.06.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
III.	Wir sprechen uns grundsätzlich gegen alle weiteren Planungen für die Standorte von Windkraftanlagen (WKA) in RLP aus. Ein Jahrhundertprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein.	Kenntnisnahme Der Bebauungsplan beachtet die in RLP geltenden Vorgaben zur Planung von Windenergieanlagen.
IV.	Zahlreiche jetzt erfolgende Kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende, weshalb Selbige aus diesem Grund wohl zum Scheitern verurteilt sein wird.	Der Bebauungsplan baut auf dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan auf und beachtet die aktuellen landesplanerischen Vorgaben. Naturschutzfachliche Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.		

16	POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.	04.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die POLLICHIA lehnt den Bebauungsplan „Windpark Altwick“ Gundersweiler zur Errichtung von Windenergieanlagen in der vorliegenden Ausführung ab.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die für eine fundierte Stellungnahme eines Umweltverbandes notwendigen Unterlagen sind bisher nicht vorgelegt – Umweltbericht, ornithologisches – und Fledermaus Fachgutachten, für die o.g. Maßnahme liegen z.Z. nicht vor. In den Ausführungen der Veröffentlichung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, heißt es sinngemäß ... die Fachbehörden und Umweltverbände sollen diese Nachweise liefern, die dann im Gang des Verfahrens gutachterlich überprüft werden. Es ist nicht die Aufgabe von Naturschutzverbänden die Arbeit für private Gutachter zu verrichten. Nach Vorlage der entsprechenden Gutachten werden wir eine Stellungnahme hierzu abgeben. 	<p>Die Ablehnung des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna und insbesondere auch der vorkommenden Rotmilane sowie der Fledermäuse werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage faunistischer Fachgutachten, welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragt wurden, untersucht und bewertet.</p>
II.	<ol style="list-style-type: none"> Der Standort grenzt von drei Seiten unmittelbar an gut entwickelte Laubwaldbestände. Im nahen Umfeld befinden sich größere Waldbestände und Wiesen. Somit sind hier Habitate für Fledermäuse und Großvögel, wie den Rotmilan – die in einer Region, die ob der vielen bereits installierten Windkraftanlagen nur wenige Habitate für diese bedrohte Arten aufweist. Unter Punkt 5.4.) „Planungsrechtliche Festsetzungen“, wird aufgeführt: „Für die Windenergie notwendige Überschreitungen der Sondergebiete durch die Rotorradien sind, um den effizienten Betrieb gewährleisten zu können, auch innerhalb der Flächen für Wald zugelassen. Eine Beeinträchtigung des Baumbestandes ist hierbei möglichst zu vermeiden. Mit dieser Regelung werden weitere Habitate vernichtet!“ 	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind insgesamt 3 WEA-Standorte vorgesehen, die alle verschiedene Standortbedingungen aufweisen. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung näher untersucht und bewertet.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna und insbesondere auch der vorkommenden Rotmilane sowie der Fledermäuse werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage faunistischer Fachgutachten, welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragt wurden, untersucht und bewertet.</p>

	Auch in Rheinland-Pfalz ist es machbar, ökologisch wertvolle Bereiche als Lebensraum für bedrohte Arten zu schützen und als Standort für Windkraftanlagen auszuschließen. Zudem handelt es sich hier um „Schwachwind“-Standorte.	Aus Sicht der Gemeinde besteht weiterhin Bedarf an erneuerbarer Energie, so dass der Bau weiterer Windenergieanlagen notwendig und sinnvoll ist.
III.	3. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet die Netzbetreiber, EEG-Anlagen vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den erzeugten Strom vorrangig abzunehmen und weiterzuleiten (s. § 2 EEG). Nachdem die fertige Planung der Pfalzwerke zum Neubau einer 110 KV-Leitung (2014 !), vom Umspannwerk Oberndorf nach Umspannwerk Bischheim, im Donnersbergkreis politisch verhindert wurde - ist jeder weitere Zubau von EEG-Anlagen im westlichen Donnersbergkreis, nicht mehr konform mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.	Aus Sicht der Gemeinde besteht weiterhin Bedarf an erneuerbarer Energie, so dass der Bau weiterer Windenergieanlagen notwendig und sinnvoll ist.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.		

17	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	14.06.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Als zuständige Sachbearbeiterin für den Kreis Kirchheimbolanden, des Umweltverbandes Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (Gnor) bedanke ich mich für diese Anfragen und Zustellung der Unterlagen.	Kenntnisnahme
II.	Bereits für das Verfahren Aktenzeichen 3/610-13(04) „Änderung Bebauungsplan Bisterschied“, hatte ich am 10.06.2020 per mail um Einsichtnahme gebeten. Da nunmehr 3 Verfahren mit fehlenden Umweltbericht bis Abgabe zum 08. Juli 2020 zur Stellungnahme hier vorliegen, ist die Wahrung der vorgegebenen Frist kaum mehr möglich.	Kenntnisnahme Die Umweltberichte werden i.d.R. nach der frühzeitigen Beteiligung erarbeitet, da dort gem. § 4 BauGB Hinweise zum erforderlichen Umfang und zum Detaillierungsgrad seitens der TÖB vorgebracht werden sollen
III.	Ich bitte um Einsichtnahme oder Übermittlung in digitaler Form der umweltrechtlichen Gutachten. (BNatSchG § 63 (2)) frt o.g. Verfahren bis zum 19. Juni 2020. Sie erreichen mich per e-mail: e-mail@margrit-franke.de oder per Tel.: 0173/9382350.	Kenntnisnahme

IV.	Sollten Sie die Frist nicht einhalten, weise ich Sie auf mögliche verfahrensrechtliche Konsequenzen hin.	Kenntnisnahme
V.	Da der Umweltbericht nicht vorliegt (e-mail v. 17.06.2020) lehnen wir den Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen ab. Siehe auch textliche Festsetzungen: „Einzelheiten zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich dieser Auswirkungen können dem Umweltbericht, der im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB den Unterlagen beigelegt wird entnommen werden.“ Nach Vorlage des Umweltberichtes werden wir gegebenenfalls umfangreich Stellung nehmen und eventuelle Versäumnisse aufzeigen.	Kenntnisnahme Die Ortsgemeinde nimmt zu Kenntnis, dass die GNOR von Versäumnissen im Rahmen der Umweltprüfung ausgeht. Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Stellungnahmen erarbeitet und liegt, wie im Bebauungsplanverfahren üblich, den Unterlagen für die Beteiligungen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB bei. Die Gemeinde geht trotz der ablehnenden Stellungnahme davon aus, dass eine weitere Stellungnahme fachlich fundiert und objektiv erstellt wird.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.		

18	Ortsgemeinde Winnweiler	16.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Bereich des geplanten Standortes der WEA werden regelmäßig Rotmilane beobachtet. Auch sind weitere seltene Vögel dort beheimatet.	Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna und insbesondere auch der vorkommenden Rotmilane sowie der Fledermäuse werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage faunistischer Fachgutachten, welche im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragt wurden, untersucht und bewertet.
II.	Das heimathistorisch bedeutsame 5-Länder-Eck befindet sich innerhalb des 1000 Meter-Radius	Das 5-Länder-Eck mit dem sog. Pfalz-Thron ist eine für die Erholung nutzbare Infrastruktureinrichtung

		und wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.		

19	Ortsgemeinde Höringen	06.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Ortsgemeinderat gibt zu bedenken, dass durch die Baumaßnahme „Windpark Altwick“ die dort ansässige Milan-Population gefährdet werden könnte und auch der „Traditionsplatz am Fünfländereck“ stark beeinträchtigt werden könnte.	Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna und insbesondere auch der vorkommenden Rotmilane sowie der Fledermäuse werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage faunistischer Gutachtens, das im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragt wurden, untersucht und bewertet. Der Platz am Fünfländereck wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt, erhebliche Beeinträchtigungen sind hier aber nicht zu erwarten.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung auf Grundlage vorliegender Faunagutachten untersucht.		

20	Ortsgemeinde Schweisweiler	25.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der geplante Windpark „Altwick“ steht zu nahe an dem zu Schweisweiler gehörende Wochenendgebiet.	Die bestehenden Wochenendhäuser werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
II.	Für die bei uns ansässigen Rotmilane, Falken und Bussarde sehen wir die große Gefahr durch die Rotorblätter der geplanten Windräder.	Kenntnisnahme Im Umweltbericht werden die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den

		Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragten faunistischen Gutachten berücksichtigt und als Bewertungsgrundlage herangezogen. Auch werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen sind, beschrieben und erläutert.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie die bestehenden Wochenendhäuser werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.		

21	Ortsgemeinde Imsweiler	02.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Es bestehen Einwände	Da die Einwände nicht konkretisiert oder auch nur ansatzweise benannt werden, kann darauf nicht näher eingegangen werden.
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

22	Kreisverwaltung Donnersberg, Untere Wasserbehörde	09.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.06.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir uns aus Sicht der unteren Wasserbehörde der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 23.06.2020 anschließen.	Kenntnisnahme Die seitens der SGD vorgebrachten Belange wurden bereits berücksichtigt.
II.	Die in der Stellungnahme der SGD Süd unter der Ziffer 3 - Grundwasserschutz - genannte Quellwasserentnahme wird durch das Plangebiet nicht tangiert.	Kenntnisnahme
III.	Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde schließen wir uns der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 08.07.2020 an.	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:
Nicht erforderlich

23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	08.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird von Seiten der unteren Landesplanungsbehörde unter folgenden Bedingungen zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Abstand der geplanten WEA zu den nächstgelegenen Wohngebieten muss mindestens 1.100 m betragen, sofern die Höhe der Anlage mehr als 200 m beträgt (ansonsten 1.000 m). <p>In vorliegendem Planentwurf ist eine 1.100-m-Linie zu Wohngebieten eingetragen. In der Zeichnung ist jedoch nicht vermerkt, zu welcher Ortschaft gemessen wurde bzw. in welche Richtung die 1.100 m abgetragen sind. Aus dem Plan muss klar erkennbar sein, welche Fläche des SO aufgrund des mangelnden Abstands zur nächsten Siedlung für eine Bebauung entfällt.</p> <p>In der Planzeichnung müssen Entfernungen zu allen nahe gelegenen Ortschaften dargestellt werden. Die Vermaßung der Entfernung zu Gehrweiler fehlt, ebenso die Darstellung des erforderlichen Mindestabstands zu einem „Sondergebiet Erholung“ im Osten des Plangebiets. Der Abstand zum Erholungsgebiet muss gemäß Ministerialrundschriften vom 28.05.2013 mindestens 800 m betragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die von der Kreisverwaltung gewünschten Angaben werden im Planentwurf in geeigneter Weise dargestellt.</p> <p>Der Abstand von 800 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen, ist gem. der genannten Hinweise als Vorsorgeabstand zu bewerten. Es können im Einzelfall, sofern andere nachbarschaftsschützende Belange nicht entgegenstehen, auch geringere Abstände ausreichen.</p>
II.	<p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz: Mit der Planung werden ein Vorranggebiet Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überlagert, außerdem tangiert der Geltungsbereich ein Vorranggebiet Biotopverbund. Diese Nutzungen können parallel zur Windkraftnutzung weiterentwickelt werden – im Rahmen des Umweltberichts ist jedoch insbesondere ein 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

	möglicher Konflikt mit dem Vorranggebiet Biotopverbund zu untersuchen und durch entsprechende Maßnahmen/Festsetzungen ggf. auszuräumen.	
III.	<ul style="list-style-type: none"> Der Umweltbericht ist noch zu erstellen. Die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind noch festzusetzen. 	Kenntnisnahme
IV.	<ul style="list-style-type: none"> Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB für die externen Ausgleichs- und Ersatzflächen muss sicher gestellt sein durch Eintrag in die Planurkunde und Aufnahme in die textlichen Festsetzungen. 	Kenntnisnahme
V.	<ul style="list-style-type: none"> Die notwendigen städtebaulichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. 	Kenntnisnahme
VI.	<ul style="list-style-type: none"> Zur besseren Prüfbarkeit sind die Konzentrationsflächen des Teilflächennutzungsplanes der (ehem.) Verbandsgemeinde Rockenhausen nachrichtlich in die Planurkunde des Bebauungsplans zu übernehmen, 	Kenntnisnahme
VII.	<p>Redaktionelle Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Laut Bekanntmachung wurde der Aufstellungsbeschluss am 17.12.2020 gefasst. Dieser Fehler ist nicht erheblich für das Verfahren, muss aber bei der nächsten Bekanntmachung berichtigt werden. 	Kenntnisnahme
VIII.	<ul style="list-style-type: none"> Die tabellarische Auflistung der Mindestabstände zu Siedlungen auf S. 17 gemäß Ministerialrundsreiben vom 28.05.2013 sollte entfallen, da diese Vorgaben überholt sind. Die Darstellung ist damit irreführend. 	Kenntnisnahme
IX.	<ul style="list-style-type: none"> Im Planentwurf sind z.T. Waldflächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Diese Darstellung ist zu berichtigen. 	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die seitens der Behörde vorgebrachten Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.		

24	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	07.07.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung

I.	Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihr Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-falz/kommunaler-server0/ zu nutzen.	Kenntnisnahme
II.	Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen),	Kenntnisnahme
III.	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben</p> <p>Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Windpark Altwick“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass es Hinweise zu ehemaligen bergbaulichen Aktivitäten für die Gemarkung Gundersweiler gibt („Der Erzbergbau in der Pfalz“ von Hans Walling). Zu den bergbaulichen Aktivitäten liegen unserer Behörde keine weiteren Informationen und Unterlagen vor. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Wir empfehlen für die geplanten Bauvorhaben die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p>	Kenntnisnahme Auf die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.
IV.	Boden und Baugrund - Allgemein:	Kenntnisnahme Auf die Rutschungs- und und Wasserempfindlichkeit sowie die Empfehlung von

	<p>Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können beispielsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.</p> <p>Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wird dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. die DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p>	<p>Baugrunduntersuchungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
V.	<p>- Mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>		

25	Landesbetrieb Mobilität Worms	02.07.2020
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Windpark Altwick“ in der Ortsgemeinde Gundersweiler, da das klassifizierte Straßennetz hiervon nicht direkt betroffen ist und sich derzeit in unserem Fachbereich keine raumbedeutsame Maßnahmen in der Planung befinden, die hierbei berücksichtigt werden müssten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beschlussvorschlag: Nicht erforderlich</p>		

26	Pfalzwerke Netz AG – Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen	15.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach zeitlicher Verlängerung für unsere Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren durch Ihre Frau Lieser (E-Mail am 07.07.2020) geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Auch ansonsten haben wir zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken, geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.</p> <p>Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – aber im möglichen Beeinflussungsbereich der im Bebauungsplan festgesetzten Sonderbaufläche „sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft o. Wald“ (Plangebiet) für die Errichtung von Windenergieanlagen - ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 258-00, - Leitungsabschnitt Mast Nr. 700578 bis Mast Nr. 700586 <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die 20-kV Mittelspannungsleitung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
III.	<p>Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:</p> <p>Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Website (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Einholung einer aktuellen Planauskunft vor Baubeginn wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
IV.	<p>Grundsätzlich sind im Nahbereich von Freileitungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) fachtechnische Vorschriften bzw. Empfehlungen, durch welche Konflikte</p>	Kenntnisnahme

	(Störungen/Gefährdungen) mit Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung vermieden werden sollen, einzuhalten bzw. zu beachten.	
V.	So sind bei Einhaltung eines Mindestabstandes vom Dreifachen des Rotordurchmessers einer WEA (definiert als der gemessene Abstand zwischen der Turmachse und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils einer Freileitung) keine Auswirkungen auf eine in der Nähe einer WEA bestehenden Freileitung zu erwarten.	Kenntnisnahme
VI.	Dem Bebauungsplan sind gegenwertig keinerlei konkrete Angaben bezüglich der im Sondergebiet zu errichtenden WEA-Typen zu entnehmen, d.h. es fehlen Angaben zur Naben-/Gesamthöhe und insbesondere zum Rotordurchmesser. Unter Annahme, dass im Sondergebiet (SO-Windkraft) eine Windenergieanlage errichtet wird, welche dem Stand der Technik entspricht, beträgt der Rotordurchmesser zwischen 115 m und 150 m. Je nach standörtlicher Platzierung der Windenergieanlage im Sondergebiet, könnte somit oben beschriebener Mindestabstand unterschritten sein. Bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes zu unseren Freileitungen kann, die von einer Windenergieanlage verursachte Windströmung die Leiterseile der Freileitungen in Schwingungen versetzen und damit Schäden an den Leiterseilen verursachen. Eine Prüfung, inwieweit unsere Freileitungen durch eine WEA beeinflusst werden und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden, erfolgt im Regelfall erst vor baulicher Realisierung von Windenergieanlagen, im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen.	Kenntnisnahme Die Lage der möglichen Standortbereiche und die sich daraus ergebenden Abstände zur Freileitung wird durch die Festsetzung von Baufenstern und Baugrenzen konkretisiert. Auch wird im Bebauungsplan die zulässige maximale Gesamthöhe der WEA festgesetzt. Die Nabhöhe und der Rotordurchmesser hängt vom jeweiligen Anlagentyp ab, der im Bebauungsplan allerdings nicht festgesetzt werden kann. Eine abschließende Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
VII.	Aufgrund des eben erläuterten Sachverhaltes bedarf die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan. a) Zeichnerische Berücksichtigung Wie bereits konstatiert liegt die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zwar außerhalb des Geltungsbereichs (Plangebiet) des Bebauungsplanes,	Kenntnisnahme Die Erforderlichkeit der zeichnerischen Darstellung der Leitung wird im weiteren Verfahren geprüft.

	<p>dennoch im Beeinflussungsbereich des Sondergebietes (SO Windkraft“.</p> <p>Zur zeichnerischen Berücksichtigung wird es daher erforderlich, die Führung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 8 Planzeichenverordnung (Hauptversorgungsleitung oberirdisch) auszuweisen.</p>	
VIII.	<p>Für eine lagegenaue Übernahme des Bestandes unserer Versorgungseinrichtung in die Planzeichnung des Bebauungsplanes können wir auch digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informationen-Service Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen Herr Louis Telefon: 0621 585-2858 Telefax: 0621 585-2906 GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p>	Kenntnisnahme
IX.	<p>b) Textliche Berücksichtigung Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, im möglichen Beeinflussungsbereich des Sondergebietes „SO Windkraft“, wird es erforderlich sein den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt in Kapitel 7 Hinweise zu ergänzen.</p> <p>X. Versorgungsleitungen Strom <i>Im möglichen Beeinflussungsbereich des Sondergebietes „SO Windkraft“ befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Der zugehörige Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 24 m, d.h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht</i></p>	

	<p><i>nach beiden Seiten je 12 m gemessen. Die Rotorblattspitze darf nicht in den Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ragen. Vor Errichtung einer Windenergieanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Bezug auf die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich. Diese kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers am erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlage erfolgen.</i></p>	
XI.	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird. (Anlage: Lageplan)</p>	Kenntnisnahme
Beschlussvorschlag:		
Die Hinweise werden wie beschrieben berücksichtigt.		

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	Einwenderin 1	16.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir gehen fast täglich mit unseren Hunden in und um Gehrweiler spazieren. Unter anderem auch in dem Gebiet, in dem die Windkraft errichtet werden sollen.</p> <p>Dort können wir bei vielen Spaziergängen Rotmilane beobachten, zeitweise bis zu vier auf einmal. Sehr oft machen wir auch einzelne Beobachtungen des Rotmilans beim Jagen. Die Rotmilane „kreisen“ häufig über dem Gebiet, landen auf dem Feld und fliegen wieder weiter, was auch andere Hundebesitzer bestätigen können.</p> <p>Des Öfteren haben wir ein Fernglas dabei, in der Hoffnung einen oder mehrere Horste zu entdecken. Bisher leider ohne Erfolg.</p> <p>Unser Anliegen an dieser Stelle ist es, dass das Vorkommen und der Schutz dieser Art gründlichst geprüft wird. Gerne stehen wir auch für Rückfragen bereit, um Auskunft zu geben. Wo gejagt wird, muss es in der Nähe ja auch einen Horst geben.</p> <p>Schon mein Urgroßvater, alteingesessener Gehrweilerer, hat mir,, als ich noch ein Kind war, im Frühjahr / Sommer diese Vögel gezeigt. Sie flogen immer über dem Tal zwischen Heiligenmoschel und Gehrweiler, quasi über dem Münchberg, sind also schon seit Generationen hier ansässig. Es wäre fatal, dieses Stück Natur zu verlieren.</p> <p>Wir vermuten, dass einige Rotmilane sich nach dem Bau des Windrades am Frankenhof auf der Gemarkung Gundersweiler jetzt in Richtung Gehrweiler zurückgezogen haben, also vertrieben wurden, denn wir sehen sie seit diesem Frühjahr vermehrt auch über dem Gebiet gegenüber des Münchbergs und über dem sogenannten 5-Länder-Eck sowie am Lindenberg / Altwick.</p> <p>Anbei ein „Kartenausschnitt“ mit markieren, an denen die Rotmilane gesichtet und registriert wurden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Umweltbericht werden die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen in den Gemeinden Gehrweiler (1 WEA) und Gundersweiler (2 WEA) seitens des Standortentwicklers beauftragten faunistischen Gutachten berücksichtigt und als Bewertungsgrundlage herangezogen. Auch werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen sind, beschrieben und erläutert.</p>

<p>punktverortung ✕</p> <p>Einige der Beobachtungen wurden im Webportal „naturgucker.com“ eingetragen und können dort genauer nachgeschlagen werden. Weitere Beobachtungen können gerne bei uns erfragt werden.</p>	
<p>II. Seit Anfang Januar erfahren wir des Öfteren verschieden geartete „Geräuschbelastungen“, die uns in der Nachtruhe stören. Diese Geräusche kommen eindeutig von einem Windrad, das „oberhalb des</p>	<p>Kenntnisnahme Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm werden gemäß dem Schallgutachten, das für ein konkretes</p>

	<p>Dietzelbergs“ erreicht wurde und seit Januar in Betrieb ist. Je nach Windlage und Windrichtung sind die Geräusche mal stärker und mal gar nicht zu hören. Im ungünstigsten Fall wird der komplette Nachtschlaf gestört, was dazu führt, dass wir am nächsten Morgen sehr erschöpft in den Tag starten. In solchen Nächten sind auch unsere Hundes extrem unruhig. Wir haben leider kein professionelles Messequipment, mit dem wir bei auftretenden Geräuschen qualifiziert messen könnten. Was wir aber sagen können, ist, dass unser iPad mit seinem eingebauten Mikrofon Geräuschpegel von 40 – 45 dB misst, wenn wir nachts wieder ein Störgeräusch wahrnehmen. Ohne das Störgeräusch liegt der gemessene Pegel der Umgebungsgeräusche nachts bei 30-35 dB.</p> <p>Diesbezgl. Bitten wir dieses Mal um eine explizite Prüfung, welche Auswirkungen die geplanten Windräder auf dem „Lindenberg“ und auf der „Altwick“ für uns haben können. Im ungünstigsten Fall kämen die Geräuschbelästigungen dann ja nämlich aus zwei Richtungen – je nachdem, woher der Wind weht. Und das fänden wir für die Anwohner in Gehrweiler absolut unzumutbar.</p>	<p>Parklayout erstellt wurde, an allen geprüften Immissionsorten nicht überschritten. Dabei wurden allen benachbarten Bestandsanlagen und der gem. TA-Lärm für Wohngebiete einzuhaltende nächtliche Grenzwert (z.B. Dorf- und Mischgebiete mit 45 dB(A), allgemeine Wohngebiete mit 40 dB(A)) berücksichtigt. Bei der Umsetzung von Windenergieanlagen innerhalb der festgesetzten Baufenster sind Beeinträchtigungen deshalb nicht zu erwarten. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist dies anhand der genauen Anlagenstandorte und -typen abschließend zu prüfen. Sollten dabei zu hohe Immissionswerte ermittelt werden, sind im Rahmen der Genehmigung entsprechende Maßnahmen festzusetzen.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>		
<p>Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.</p>		

2	Einwenderin 2	17.06.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Ich habe heute versucht Sie telefonisch zu kontaktieren und melde mich nun per E-Mail bei Ihnen.</p> <p>Zur Zeit liegen die Bebauungspläne WEA Altwick sowie die von Gehrweiler zur öffentlichen Ansicht in der VG aus. Beim Vergleich Gundersweiler (S. 17) – Gehrweiler ist mir aufgefallen, dass beim Immissionsschutz in Gehrweiler zu der Richtlinie TA Lärm noch eine zweite Richtlinie (VDI 2058) aufgeführt wird.</p> <p>Meine Frage an Sie ist, ob sich diese VDI-Richtlinie von der TA Lärm -Richtlinie unterscheidet und ob sie in unserem Bebauungsplan besser auch einzufügen ist?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die TA-Lärm ist als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift für die immissionschutzrechtliche Beurteilung eine Vorhabens maßgebend. Die in der VDI-Richtlinie 2058 genannten Richtwerte unterscheiden sich allerdings nicht von den Vorgaben der TA-Lärm.</p>

II.	Desweiteren würde mich interessieren, welche Unterschiede des Mindestabstands zu Wohn- und Kernmischgebieten besteht im Bebauungsplan Altwick zum Bebauungsplan Lindenberg?	Die gemäß Landesentwicklungsprogramm einzuhaltenden Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohn-, Misch- und Kerngebieten ist an allen Standorten in RLP einzuhalten. Unterschiede gibt es deshalb bei den beiden Bebauungsplänen nicht.
Beschlussvorschlag:		
Nicht erforderlich		

3	Einwenderin 3	07.07.2020
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir, die AGRO Asset GmbH & Co KG, Wingertsweilerhof 6, 67724 Höringen, möchten zum B-Plan Lindenberg (Gehrweiler, Az: III/610-13 (09)) und zum B-Plan Altwick (Gundersweiler, Az: III/610-13 (10)) folgende Hinweise geben, die aus unserer Sicht in der Planung beider B-Pläne zu berücksichtigen sind. Wir selbst sind mit vielen Flächen und dem Projekt „Ökohof Gehrweiler“ direkter Anlieger der beiden B-Pläne.	Kenntnisnahme
II.	(1) Ökohof Gehrweiler Bei der Erstellung des Teil-Flächennutzungsplans „Vorrangplanung Windenergie Juli 2016“ wurde der Ökohof Gehrweiler nicht berücksichtigt, weil dessen B-Plan noch nicht rechtskräftig war. Daher muss sicher jetzt berücksichtigt werden, ob negative Auswirkungen für den Ökohof durch die geplanten Anlagen entstehen würden. Der Ökohof Gehrweiler ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 140 ha eigener Fläche sowie gepachteten 45 ha Feldwirtschaft mit extensiver Fleischrinderzucht und eigener Vermarktung. Aktuell haben wir rund 120 Tiere, die überwiegend im Freiland gehalten werden. Aufgrund der kritischen klimatischen Verhältnisse mit dem aktuell geringen Niederschlag werden die Tiere zukünftig auch auf entfernteren Weiden im Bereich des Lindenberg und damit in der direkten Nähe bzw. neben den geplanten Anlagen weiden müssen. Hier ist zu prüfen, ob die	Kenntnisnahme Durch die Entfernung des Wingertsweilerhof zur nächstgelegenen WEA in Gundersweiler von über 1.500 m sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Weidetieren durch Windenergieanlagen (WEA) konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Genauso wie Wildtiere gewöhnen sich Weidetiere (z.B. auch Kühe) sehr schnell an Windräder und zeigen auch in unmittelbarer Nähe zu WEA kein Meideverhalten oder sonstige Reaktionen.

	Anlagen Einfluss auf die Tierweide haben und bspw. Zaunanlagen deshalb verstärkt werden müssen.	
III.	Der Ökohof verfolgt mit Hofladen, Restaurant, Biergarten und mehreren Fremdenzimmern auch klar touristische Aspekte. Dies muss in der Abwägung ebenfalls im einzelnen berücksichtigt werden.	Die für die Erholung nutzbaren Infrastruktureinrichtungen werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
IV.	(2) Ein Baustein im touristischen Konzept des Ökohofs ist die Falknerei und Greifvogel-Aufzuchtstation. Hier ist zu prüfen, ob die Planungen negative Auswirkungen auf das Projekt Ökohof haben. Der Standort hat sich angeboten, weil die Greifvogelarten hier sehr vielfältig sind.	Mögliche Beeinträchtigungen der wild lebenden Avifauna und insbesondere auch der vorkommenden Greifvögel werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.
V.	(3) 5-Länder Eck und Pfalz-Thron Im Bereich der B-Pläne befindet sich ein Veranstaltungsort „5-Ländereck“ des Pfälzerwald-Vereins und auch mehrerer Gesangsvereine dieser umliegenden Gemeinden. Unter anderem steht dort auch der Pfalz-Thron. Durch die Nähe der Anlagen (unter 800 m Abstand) könnte es bei Veranstaltungen zu Geräuscentwicklungen und Störungen der Aktivitäten kommen. Dies sollte in der Planung berücksichtigt werden. Können die Anlagen bei Veranstaltungen im Geräusch reduziert oder abgeschaltet werden?	Die für die Erholung nutzbaren Infrastruktureinrichtungen werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.
VI.	(4) Wochenendhäuser Im Radius unter 1 km zu den geplanten Anlagen befinden sich in der Gemarkung der VG Winnweiler einzelne Wochenendhäuser. Wurde dabei an die Lärmreduzierung in der Nacht gedacht?	Ob und in welchem Umfang lärmreduzierende Maßnahmen erforderlich werden, hängt vom genehmigten Anlagentyp ab und wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und festgesetzt.
Beschlussvorschlag:		
Die Planung soll wie vorgesehen weitergeführt werden, die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.		